

HKNR Newsletter

1 | 2021

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir würden uns wünschen, nach der Osterpause nun mit Volldampf unsere Fachtagung zu planen. Mit den Impfungen sehen wir nun endlich einen Lichtblick für den Weg aus der Pandemie. Leider ist der Weg noch lang und die aktuelle Situation im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert. Auch in diesem Frühjahr können wir kein Treffen mit Ihnen bei uns im UBA veranstalten. Da auch die E-World im Februar entfallen ist, findet die Kommunikation mit Ihnen überwiegend nur bilateral statt. Unser Newsletter erhält einen besonderen Stellenwert als Informationsinstrument an Sie, mit dem wir unsere Einblicke in die Welt des Ökostroms und der Stromkennzeichnung mit Ihnen teilen.



Wir berichten Ihnen daher heute über die Änderungsentwürfe des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Stromkennzeichnung. Wir freuen uns sehr über die wichtigen Schritte zur Verbesserung, denn damit werden die Elektrizitätsversorger wieder besser unterscheidbar.

Mit ein paar Zahlen stellen wir Ihnen dar, welchen großen Arbeitsaufwand wir in den letzten Monaten mit den ausgeführten EEG-Anlagen gestemmt haben und immer noch stemmen. Ein gewisser Schwung war zu erwarten, der aber aus unserer Sicht die Erwartungen an neue Anlagen im HKNR übertroffen hat. Mit der Vielzahl an Anlagen und verschiedenen Betreiberkonstellationen kommen wieder eine ganze Reihe Fragen auf, die wir auch in diesem Newsletter adressieren.

Wir möchten Ihnen außerdem einige Informationen weitergeben, die uns in den letzten Monaten erreichten und die uns sehr interessant und wichtig erscheinen. Darunter die Löschung der Marke Grünstrom und drei interessante Veröffentlichungen zu Ökostrom und Energiewende.

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

Inhalt

1. Absage 6. HKNR-Fachtagung
2. Änderungen zur Stromkennzeichnung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
3. Die Entwicklung der Anlagenregistrierungen im HKNR – Augenmerk auf ausgeförderte Anlagen
4. Marke Grünstrom wurde gelöscht
5. Literaturhinweise
 - Zeitschrift Öko-Test: „Nur 10-mal Bestnote für Ökostromanbieter – Vergleichen lohnt sich!“
 - Stiftung Warentest: „Vergleichsportale für Strom und Gas im Check. So behalten Sie Durchblick im Tarifiedickicht“
 - Buchpublikation: Frauen. Energie. Wende! Warum wir eine geschlechtergerechte Energiewende brauchen
6. Info zum HKNR: Fehlerquelle bei der Anlagenregistrierung entschärft
7. In eigener Sache: Sachbearbeiter*in gesucht im Herkunfts- und Regionalnachweisregister für Ökostrom

1. Absage 6. HKNR-Fachtagung

Im Newsletter 02/2020 haben wir zum zweiten Mal die 6. Fachtagung angekündigt und wollten gerne im April 2021 mit Ihnen den großen Austausch planen. Leider ist es nach wie vor nicht möglich, eine Tagung im Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau zu veranstalten. Eine Online-Alternative haben wir erwogen, aber die Durchführung als große Fachtagung verworfen.

Wir werden in den kommenden Monaten kleinere Workshops zu Themen planen, die uns unter den Nägeln brennen und dann spezifisch dazu einladen, um mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Wenn Sie solche „brennenden“ Themen haben, die Sie dringend mit uns diskutieren möchten, sind wir auch für Ihre Vorschläge offen.

Für das Jahr 2022 sind wir bereits auf der Suche nach geeigneten Terminen und hoffen sehr, dass die Pandemie-Situation bis dahin wieder Tagungen zulassen wird. Uns tut es sehr leid, dass wir erneut absagen müssen, denn uns fehlen die gemeinsamen Vorträge, Workshops und Gespräche mit Ihnen sehr!

2. Änderungen zur Stromkennzeichnung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

In diesem Jahr wird das EnWG novelliert. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht u. a. Änderungen des § 42 zur Stromkennzeichnung vor. Die geplanten Änderungen in diesem Bereich sollen bewirken, dass die Stromkennzeichnung aussagekräftiger und von den Verbraucher*innen zukünftig besser verstanden wird. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Der Anteil **„erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“** soll künftig nur noch im **Produktmix** und nicht mehr im Unternehmensmix enthalten sein. Dadurch wird eine bessere Vergleichbarkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ermöglicht. Verbraucherinnen und Verbraucher können mit einem Blick auf den Unternehmensmix also sehen, welche Stromqualitäten ein Elektrizitätsversorger anbietet. Weiterhin sehen sie im Produktmix den gesetzlich zugewiesenen EEG-Anteil, den sie mit der Zahlung der EEG-Umlage finanzieren.
2. Der Stromanteil, der mit HKN unterlegt worden ist, soll künftig in der Stromkennzeichnung nicht mehr als „sonstige erneuerbare Energien“ bezeichnet werden, sondern als **„erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage“**. Diese begriffliche Anpassung birgt die Chance, dass die Verbraucher*innen diesem Anteil mehr Bedeutung zuschreiben. EVU, die diesen Anteil in ihrer Stromkennzeichnung ausweisen, sind aktiv tätig geworden und haben Herkunftsnachweise entwertet, um ihren Kundinnen und Kunden Ökostrom zu liefern. Die neue Bezeichnung hebt sich deutlich von dem nicht durch die EVU zu beeinflussenden, auszuweisenden EEG-Anteil „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ab.
3. Die bereits bestehende Aufgabenteilung bei der **Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung** soll konkretisiert und effektiver gestaltet werden. Das Umweltbundesamt soll dazu künftig von der Bundesnetzagentur auch die Gesamtstromliefermenge jedes EVU gemeldet bekommen. Zusammen mit dem bereits in der Vergangenheit gelieferten Wert der Menge „erneuerbare Energien mit HKN, nicht finanziert aus der EEG-Umlage“ kann das UBA die Richtigkeit der Stromkennzeichnungen bzgl. der erneuerbaren Energien effektiver prüfen. Mit den beiden Werten, die EVU dann an die Bundesnetzagentur im Rahmen des jährlichen Monitoring übermitteln, verfügt das UBA dann auch über die Referenzgröße zur Prüfung.

4. Bislang verfügte die Bundesregierung über die **Rechtsverordnungscompetenz** zur Ausgestaltung verbindlicher Regelungen zur Darstellung der Stromkennzeichnung. Mit der Konkretisierung soll nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Befugnis zum gemeinsamen Aufstellen derartiger Festlegungen erhalten. Das Rechtssetzungsverfahren wird damit vereinfacht und beschleunigt.

3. Die Entwicklung der Anlagenregistrierungen im HKNR – Augenmerk aufgeförderte Anlagen

Entscheidungen des Gesetzgebers bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien nach EEG haben oft große Auswirkung auf das Herkunftsnachweisregister (HKNR). Dies sahen wir bereits 2014, als das Grünstromprivileg weggefallen war – und die Zahl der registrierten Anlagen stark zurückging.¹

Zum ersten Mal sind am 01.01.2021 Anlagen aus der EEG-Förderung herausgefallen: Für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum bis zum 31.12.2000 ist nach dem 31.12.2021 die höchstzulässige Förderungsdauer nach dem EEG 2000 von 20 Jahren abgelaufen. Für Betreiber*innen dieser sog. aufgeförderten Anlagen stellte sich die Frage, ob sie die Anlage wirtschaftlich weiterbetreiben können und – falls ja – wie sie den Strom vermarkten. Eine Option ist der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung, einhergehend mit der Registrierung der Anlage im HKNR, um künftig für den eingespeisten Strom Herkunftsnachweise (HKN) zu generieren.

Während mit Stand 31.12.2019 im HKNR 634 Anlagen² als ausstellungsfähig registriert waren, kamen ab der zweiten Jahreshälfte 2020 bis zum 16.02.2021 insgesamt 817 neu registrierte Anlagen hinzu. Es ist damit ein deutlicher Anstieg bei den Anlagenregistrierungen im HKNR gegenüber dem bisherigen Bestand zu verzeichnen.

Wie die Grafik zeigt, erfolgten die meisten Neuregistrierungen im November (194 Anlagen) und im Dezember 2020 (384 Anlagen) und damit in einem Zeitraum kurz vor dem erstmaligen Ablauf der höchstzulässigen EEG-Anlagenförderungsdauer von 20 Jahren. Der häufigste Energieträger ist mit einem Anteil von etwa 96 % (786 Anlagen) Wind Onshore, gefolgt von Photovoltaik mit etwa 3 % (25 Anlagen); für Letztere sieht das EEG 2021 eine Anschlussvergütung vor. Weniger relevant sind mit nicht einmal 1 % (6 Anlagen) Deponiegas und „sonstige Erneuerbare Energien“. Festzustellen ist, dass mit 94 % (770 Anlagen) der Großteil dieser neu registrierten Anlagen ein Inbetriebnahmedatum bis zum 31.12.2000 hat. Der Zusammenhang zwischen dem Auslaufen der EEG-Vergütung nach 20 Jahren und der Registrierung im HKNR liegt damit auf der Hand.

Viele der Anlagenbetreiber*innen haben den Registrierungsprozess im HKNR frühzeitig vor dem Auslaufen der EEG-Förderung gestartet, um eine Ausstellung von HKN direkt im Anschluss ab dem 01.01.2021 zu ermöglichen. Dies erklärt das extrem hohe Aufkommen an Neuregistrierungen von Akteuren und Anlagen bereits seit Juli 2020. Die Ausstellung von HKN ist erst ab dem Kalendermonat der Registrierung der Anlage möglich (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 HkRNDV) und es bestand ein großes Interesse an einem direkten Übergang von der Förderung zur Direktvermarktung mit HKN.

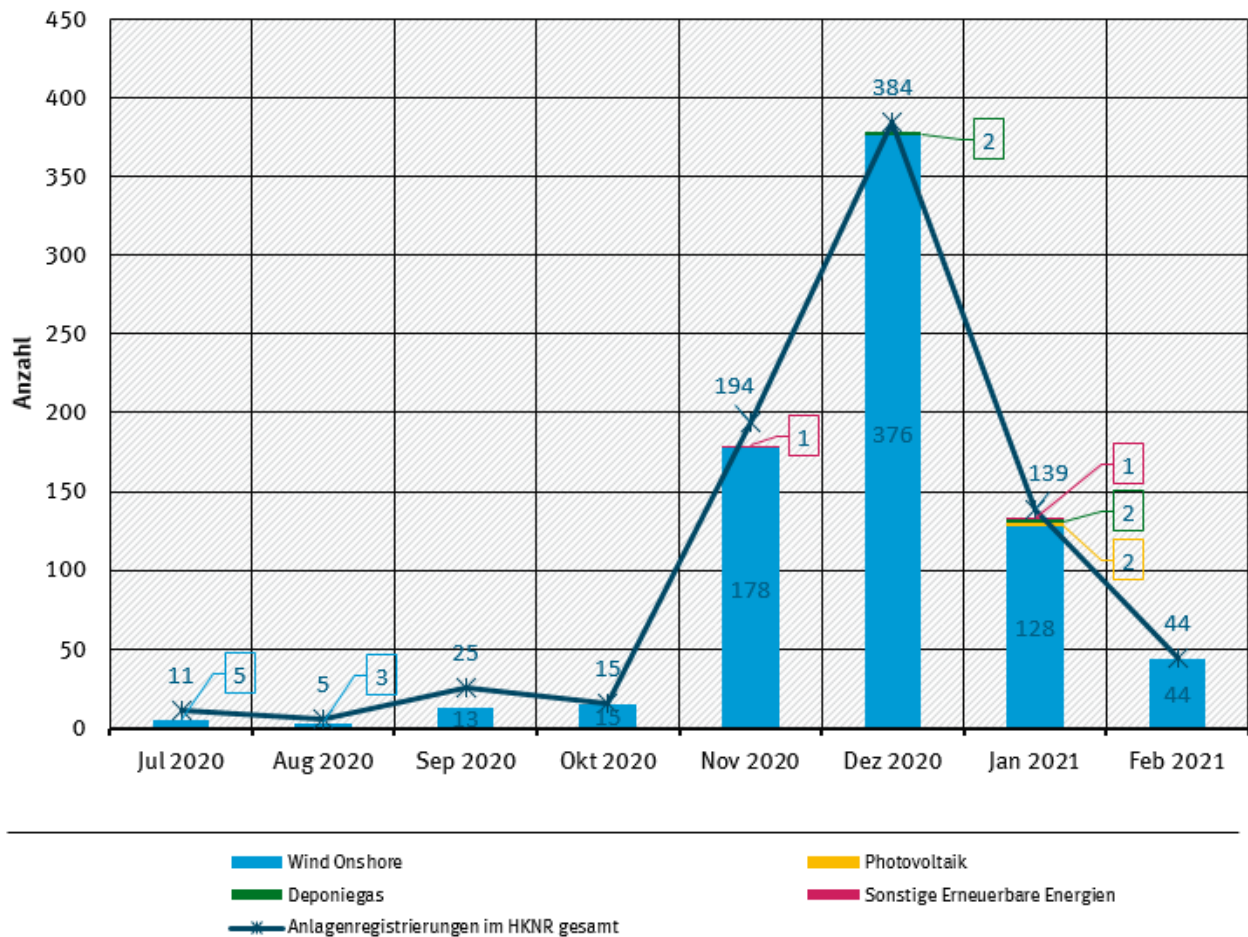
¹ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/hknr-heute-was-gibts-neues-0>, Folie 15.

² AIB Annual Report 2019, abrufbar unter <https://www.aib-net.org/sites/default/files/assets/news-events/annual-reports/AIB%20Annual%20Report%202019%20web.pdf>, S.53.

Dieser Aufwärtstrend wird sich 2021 fortsetzen, da auch jeweils zum Ende der kommenden Jahre neue Registrierungswellen zu erwarten sind, wenn für später in Betrieb genommene Anlagen die EEG-Förderung ausläuft. Die Anteile der Energieträger können sich ändern, beispielsweise wenn die Anschlussförderung für ausgeführte Photovoltaik Anlagen Ende 2027 ausläuft.

Entwicklung der Anlagenregistrierungen im Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Neu registrierte Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 31.12.2000*



*Anlagen- und Inbetriebnahmebegriff nach HkRNDV

Quelle: Umweltbundesamt, Stand: 02/2021

Mit dem EEG 2021 traten gesetzliche Änderungen der HkRNDV zur Vereinfachung der Registrierungen in Kraft, die bereits durch Anpassung der Software umgesetzt sind. Dazu zählen die Registrierung von Anlagenbetreiber*innen im HKNR durch einen Dienstleister (§ 6 Absatz 3 Satz 3 HkRNDV) und die inzwischen ausgelaufene Übergangsvorschrift nach § 54 HkRNDV, die für Anlagen, die im Zeitraum 1. Februar bis 31.03.2021 im HKNR registriert worden sind, die rückwirkende Ausstellung von HKN ab 01.01.2021 ermöglicht. Dadurch konnte das hohe Registrierungsaufkommen gut bewältigt werden, ohne dass es zu größeren Verzögerungen gekommen ist. Der nächste Schritt ist die Aktivierung der neu registrierten Anlagen durch Hinterlegung der ersten Stromproduktionsdaten, erst dann können diese Anlagen HKN ausstellen. Dieser Schritt erfordert einen zeitintensiven Austausch mit den zuständigen Netzbetreiber*innen und kann ggf. durch die Kontaktaufnahme der Anlagenbetreiber*innen oder deren Dienstleister mit den Netzbetreibern flankiert werden.

Die Registrierungswelle wird sich auch in der Anzahl der ausgestellten deutschen Herkunftsnachweise für den Stromproduktionszeitraum 2021 und damit in der HKN-

Aktivitätsstatistik zeigen. Der Anteil an ausgestellten deutschen Herkunftsnachweisen und damit an in Deutschland produziertem Ökostrom wird perspektivisch ab dem Stromproduktionsjahr 2021 deutlich ansteigen. Es bleibt abzuwarten, wie sich in diesem Zusammenhang die Marktnachfrage entwickelt, insbesondere im Bezug auf ausländische HKN und Preisstrukturen.

4. Marke Grünstrom wurde gelöscht

Kurz vor Weihnachten 2020 gab es eine frohe Botschaft aus dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München zu vermelden: Am 23.12.2020 wurde die seit 1999 geschützte Marke „Grünstrom“ gelöscht. Der Inhaber stand in keinem besonderen oder nahem Verhältnis zu Grünstrom oder zur Energiewende.

Jedoch verlangte er regelmäßig von anderen Verwendern des Begriffs „Grünstrom“ Unterlassung. Besonders delikant ist, dass das auch die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen der unrechtmäßigen Verwendung der Marke ist. Dagegen setzte sich nun Mitte 2020 ein Ökostrom Label zur Wehr: Noch bevor über Rechtsmittel entschieden werden konnte, gab der Markeninhaber auf und beantragte deren Löschung beim DPMA.

Der Begriff „Grünstrom“ kann nun wieder von allen genutzt werden, ohne markenrechtliche Konsequenzen zu fürchten. Die Eintragung war überhaupt möglich, da im deutschen Recht nicht definiert ist, was darunter – ebenso wie unter dem Begriff „Ökostrom“ – zu verstehen ist.

5. Literaturhinweise

Wir haben dieses Mal für Sie drei Hinweise auf interessante Veröffentlichungen:

Zeitschrift Öko-Test: „Nur 10-mal Bestnote für Ökostromanbieter – Vergleichen lohnt sich!“

An Herkunftsnachweisen und uns, dem HKNR im Umweltbundesamt, kommt in Deutschland niemand vorbei, der Ökostrom liefern will. Wir überwachen jedoch nicht die Qualität von Ökostromtarifen, sondern die gesetzlich vorgegebene Entwertung von HKN in der richtigen Anzahl gemäß der gelieferten Ökostrommenge.

Wir beschäftigen uns aber auch damit, ob und wie sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Bezug von Ökostrom darauf verlassen können, die Energiewende zu unterstützen. Hierbei gibt es bekanntermaßen Unterschiede. In der Marktanalyse Ökostrom II (veröffentlicht durch das UBA) wurden diese im Detail untersucht. Nun hat Öko-Test mit Unterstützung einer Autorin unserer Veröffentlichung einen Vergleich der Angebote durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass die Erwartung der Verbraucher*innen – ich leiste mit dem Kauf von Ökostrom einen messbaren Beitrag zur Energiewende - oftmals nicht erfüllt ist. Wir möchten daher auf die folgenden Veröffentlichungen aufmerksam machen: **Ökotest hat Anbieter 69 Ökostrom-Anbieter getestet: Nur 10 Anbieter erhalten die Bestnote, 70 % ein mangelhaftes Urteil.**

Welche dies sind, können sie (kostenpflichtig) lesen unter:

https://www.oekotest.de/bauen-wohnen/Oekostrom-Vergleich-Viele-Tarife-der-Oekostromanbieter-im-Test-sind-mangelhaft_11622_1.html

Zum Weiterlesen:

Marktanalyse Ökostrom II, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/marktanalyse-oekostrom-ii>

Stiftung Warentest: „Vergleichsportale für Strom und Gas im Check. So behalten Sie Durchblick im Tarifiedickicht“

Die Stiftung Warentest hat verschiedene Vergleichsportale überprüft, mit deren Hilfe Verbraucherinnen und Verbraucher sich über **Stromtarife** informieren können. Bei der Suche in den Vergleichsportalen kann man verschiedene Filter und Einstellungen setzen. Dabei ist jedoch leider nicht immer transparent, wie sich die Bewertungen der Tarife zusammensetzen. Oft erhalten Portale eine Provision, so dass diese Angebote besonders beworben werden.

Wir möchten auf die **Portale von Grüner Strom Label e.V. und OK-Power** hinweisen, die jeweils die zertifizierten Tarife miteinander vergleichen. Da diese Tarife einen Beitrag zur Energiewende bewirken und damit die Erwartung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfüllen, empfiehlt sie das Umweltbundesamt. Wir meinen, die Seiten informieren transparent über verschiedene Angebote, sodass ein echter Vergleich einfach möglich ist.

Zum Weiterlesen:

<https://www.test.de/Vergleichsportale-fuer-Strom-und-Gas-im-Check-So-behalten-Sie-Durchblick-im-Tarifiedickicht-4505887-0/>

<https://vergleich-dich-gruen.de>

<https://tarifportal.ok-power.de/index.php>

Buchpublikation: Frauen. Energie. Wende! Warum wir eine geschlechtergerechte Energiewende brauchen

Herausgeber für die Publikation ist der **WECF - Women Engage for a Common Future**, ein internationales Netzwerk aus über 150 Frauen-, Umwelt- und Gesundheitsorganisationen. Die wesentliche Botschaft des Buches lautet: Es gibt systematische Barrieren, die uns daran hindern, ein dezentrales, demokratisches und gerechtes Energiesystem aufzubauen. Politik und Wirtschaft sind gefordert, um die Vision einer gendergerechten Energiewende umzusetzen.

Mit 13 Gender- und Energieexpert*innen wurden Interviews geführt zum Thema

„Transformationsprozess Energiewende“. Eine der Interviewpartnerinnen ist Elke Mohrbach, die Leiterin des HKNR-Teams im UBA. Die offenen Fragen des Interviews zielten auf zwei Schwerpunkte: Die Beurteilung struktureller Gegebenheiten in Deutschland und der Energiewende mit Fokus auf Beteiligung von Frauen und Mädchen ab. Zum Beispiel wurde gefragt, wie man in Deutschland Frauen und Mädchen für den Energiesektor im Haushalt, in der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik begeistern könnte. Elke Mohrbach stellte dazu fest: „Ein wesentliches Ziel ist es, den Praxis- und Lebensbezug dieser Zielgruppen für Energiefragen herzustellen“.

Wir empfehlen das Buch und wünschen viel Spaß und Inspiration beim Lesen!

Zum Weiterlesen:

<https://www.wecf.org/de/wp-content/uploads/2018/10/Frauen.Energie.Wende2020.pdf>

6. Info zum HKNR: Fehlerquelle bei der Anlagenregistrierung entschärft

In den Formularmasken zur Registrierung einer Anlage gab es ein unscheinbares Feld zum anhängen, eine sogenannte Checkbox. Diese war anzuhaken, wenn die Anlage EEG-Einspeisevergütung für mehr als sechs Monate in den letzten fünf Jahren erhalten hat. Bezeichnet war die Checkbox mit „EEG Einspeisevergütung“ und einem umfangreich erklärenden Tooltip. Im

Fall, dass die Anlage diese Anforderung erfüllt, entfällt die Umweltgutachterpflicht zur Anlagenregistrierung.

Für Anlagen, die jetzt nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen, muss bei der Registrierung die Checkbox angehakt werden. Wird dies jedoch vergessen oder übersehen, geht das HKNR-System davon aus, dass die Anlage noch von einem Umweltgutachter begutachtet werden muss, bevor HKN ausgestellt werden können. Das System setzt also den Anlagenstatus auf „für Audit vorbereitet“. Nachfragen offenbarten das Problem, dass diese wichtige Checkbox allzu oft übersehen wurde. In der Folge bereitete es uns erhebliche Mühen, die Fehleingaben einzeln zu korrigieren.

Wir haben die Formularmaske inzwischen angepasst und eine zusätzliche Checkbox eingebaut. Es erfolgt nun eine „ja/nein-Abfrage“ mit zwei Checkboxen und eine anschließende Prüfung, ob eine dieser Boxen angehakt ist. So wird ab sofort vermieden, dass bei der Registrierung diese wichtige Auskunft über die Förderung vergessen und eine Umweltgutachterpflicht ausgelöst wird.

The screenshot shows a form titled "EEG-Anlagenschlüssel*" with the following items and checkboxes:

Item	Checkbox
EEG-Förderung (> 6 Mon. für letzten 5 J.)	☐
EEG-Förderung nicht erhalten	☐
registrierende Lastgangmessung	☒
Grenzkraftwerk	☐

Two green arrows point from text boxes on the right to the checkboxes for "EEG-Förderung (> 6 Mon. für letzten 5 J.)" and "registrierende Lastgangmessung".

Text box 1: Eine dieser Checkboxen muss angehakt werden, um die Registrierung abzuschließen.

Text box 2: Die registrierende Lastgangmessung ist jetzt in der Standardeinstellung angehakt, weil dies der Regelfall ist.

Sie können erst ab dem Zeitpunkt Herkunftsnachweise ausstellen, wenn Ihr Antrag auf Registrierung einer Anlage vollständig ist. Zur Vollständigkeit zählt ggf. auch die Bestätigung/Auditierung der Anlage durch den Umweltgutachter im HKNR, die auch weitere Kosten für den Anlagenbetreiber beinhaltet. Deshalb ist es so wichtig, dass die Checkbox für Anlagen korrekt angehakt wird, sofern diese in den letzten fünf Jahren für mehr als sechs Monate eine EEG-Einspeisevergütung erhalten haben.

Die registrierende Lastgangmessung ist jetzt in der Standardeinstellung angehakt, weil dies der Regelfall ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal auf unser Merkblatt zum Einsatz des Umweltgutachters im HKNR hinweisen:

<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/pruefaufgaben-des-umweltgutachters>

7. In eigener Sache: Sachbearbeiter*in gesucht im Herkunfts- und Regionalnachweisregister für Ökostrom

(Kenn-Nr. 10/V/21, Bewerbungsfrist 27.04.)

Wir suchen eine Elternzeitvertretung im **gehobenen Dienst**. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor, Diplom (FH)) und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eine Aufstiegsfortbildung zum* zur Verwaltungsfachwirt*in. Wir bieten im Rahmen **flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsformen** einen verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer wissenschaftlichen Behörde. Dies ist eine gute Gelegenheit, das UBA als größte Umweltbehörde Europas kennenzulernen. Das Team des Herkunftsnachweisregisters ist ebenso bunt gemischt wie die vielfältigen anfallenden Aufgaben in unserem Fachgebiet. Wir freuen uns auf zahlreiche Bewerbungen!

Nähere Informationen zu der Stellenausschreibung (Aufgaben, gewünschtes Profil etc.) finden Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/das-uba-als-arbeitgeber/sachbearbeiterin-0>.

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA, Seite 1 Mitte: Franziska Bittner (UBA)

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de
Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Bittner
franziska.bittner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de